

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blümelstal“, kreisfreie Stadt Pirmasens und Landkreis Pirmasens Vom 2. September 1986

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 22. September 1986, Nr. 36, S. 974)

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. § 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Blümelstal“.

§ 2

(1) Das etwa 450 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen Fehrbach, Hengsberg, Windsberg, Gersbach, Winzeln und Pirmasens (Stadt Pirmasens) sowie Höheischweiler und Nünschweiler (Landkreis Pirmasens).

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordosten an der Gemarkungsgrenze Höheischweiler/Fehrbach (Stadt Pirmasens) in der Gemarkung Fehrbach entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Plan-Nrn. 2803/555 und 2803/2802 in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 2800, 2806 und 2807. Von hier in südlicher Richtung der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Plan-Nrn. 2806/2807 und 2832/2833 folgend, dann der östlichen Grenze der Plan-Nrn. 2847 und 2848 sowie der nördlichen Grenze der Plan-Nr. 2867/1 entlang der I. und II. Gewanne (am Michelswooger Berg) bis zum Grenzpunkt Plan-Nrn. 2874/2, 2876, 2957. Nun weiter in östlicher Richtung folgend der nördlichen Grenze der Plan-Nrn. 2957, 2956/2, 2956, 2955, 2954 und 2933, dann der westlichen Grenze der Plan-Nrn. 2943, 2942, 2941, 2940/2, 2498 und 2499 sowie der nördlichen und östlichen Grenze der Plan-Nr. 2499 entlang. Die Grenze verläuft weiter entlang der östlichen Grenze der Plan-Nrn. 2498, 2497, 2496 und 2495 sowie der nördlichen Grenze der Plan-Nrn. 2494 und 2493; dann an der Ostgrenze der Plan-Nr. 2493 bis zum Schnittpunkt zwischen den Plan-Nrn. 2493, 2945 und 2490. Von hier der nördlichen Grenze der Plan-Nrn. 2945, 2944, 2489 und 2488, der westlichen Grenze der Plan-Nr. 2478/4, dann der nördlichen Grenze der Plan-Nrn. 2487/4, 2487/3, 2487/2, 2487, 2486, 2485, 2484, 2482 und 2481, nach Osten dem Weg Plan-Nr. 2175 folgend bis zum Grenzpunkt Plan-Nrn. 2244, 2174 und 2175; nun 26 m nordwärts entlang dem Weg Plan-Nr. 2175, dann in östlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Plan-Nr. 2167. Von diesem Grenzpunkt in südlicher Richtung der östlichen Grenze der Plan-Nr. 2167 entlang; dann der östlichen Grenze der Plan-Nrn. 2248, 2249, 2250, 2252 und 2253 folgend, weiter der südlichen Grenze der Plan-Nr. 2253 und der westlichen Grenze der Plan-Nrn.

2253 und 2252 entlang. Nun bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes die südlichen Grenzen der Grundstücke Plan-Nrn. 2450, 2449, 2448, 2447, 2446 und 2445, dann die westliche Grenze der Plan-Nr. 2445 bis zum Schnittpunkt der Plan-Nrn. 2445, 2364 und 2365, weiter verläuft die Grenze südlich entlang der Plan-Nr. 2364 und westlich entlang der Plan-Nrn. 2364, 2363, 2362 und 2361. Nun der südlichen Grenze der Plan-Nrn. 2411, 723, 699, 692 und 677, dann der westlichen Grenze der Plan-Nr. 677 folgend. Der Südgrenze von 656, 654 und der südöstlichen Grenze von 596, 584, 581, 555, 556, 536, 536/2, 500, 501, 502 und der östlichen Grenze von 495 entlang, dann der südlichen Grenze von 495 entlang des Weges 70/1 folgend, am Grenzpunkt von 495 und 496 den Weg überquerend, dann entlang der Südgrenze des Weges 70/1 in westlicher Richtung bis zum Grenzpunkt von 462 und 463; weiter in süd- bis südöstlicher Richtung der nordöstlichen Grenze der Plan-Nrn. 462, 467, 467/2, 467/3, 468, 469 und in östlicher Richtung der nördlichen Grenze der Plan-Nrn. 474, 475, 476 bis zur Westgrenze des Grundstücks 84 folgend. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Weg Plan-Nr. 458/1, dann entlang des Weges in östlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 377/1, 366/1, 109, nordwärts entlang der nordwestlichen Grenze von 366/1, bis zum Grenzpunkt 366/1, 109/1, 70/1, weiter der nördlichen Grenze der Plan-Nr. 366/1 entlang bis zum Grenzpunkt 366/1, 178/4, 70/1. Weiter der Grenze des LSG in süd-südöstlicher Richtung mit der Ost- bzw. Nordostgrenze des Weges Plan-Nr. 178/4, dann in nordöstlicher Richtung entlang den nordwestlichen Grenzen des Weges 178/4 bis zum Grenzpunkt 178/4, 1760, 252/2. Entlang der östlichen Grenze von 252/2, dann Überquerung des Weges 1760 in gerader Linie zum Grenzpunkt 1760. 1694, 1695. Der östlichen Grenze von 1694 bis zum Weg 1592 folgend, weiter in nordöstlicher Richtung mit der südöstlichen Grenze des Weges 1592 bis zum Grenzpunkt 1646, 1592 verlaufend, entlang der nordwestlichen Grenze der Plan-Nrn. 1646, 1654 bis zum östlichen Eckpunkt des Grundstücks 1662, von dort in nordwestlicher Richtung der nordöstlichen Grenze von 1662 entlang, der nordwestlichen Grenze der Plan-Nrn. 1654, 1655, 1656, 1844 folgend, den Weg Plan-Nr. 1963 zum Schnittpunkt 1963, 1889, 1889/3 überquerend und weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze von 1889. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Plan-Nrn. 1886, 1899 von der nordwestlichen Ecke des Grundstücks 1899 ostwärts entlang der nördlichen Grenze von 1899 und 1900 bis zum Schnittpunkt von 1900, 1903, 1902/2, weiter an der südöstlichen Grenze 1903 entlang und in der Verlängerung an der Südostgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 2008 und 2009 entlang bis zum nördlichen Eckpunkt des Grundstücks 1428. Südwärts der gemeinsamen Grenze 1428, 1410, dann entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks 1427; weiter in südöstlicher Richtung an der nordöstlichen Grenze der Plan-Nrn. 1427, 1415, 1297, 1296, 1295/2, 1294. Weiter verläuft die Grenze an der südöstlichen Grenze von Plan-Nr. 1294, der östlichen Grenze von 1260 und 1260/2, entlang der Südgrenze von 1260/2, der östlichen Grenze von 1255 und der südlichen Grenze von 1255 bis zum nordöstlichen Eckpunkt von 1246, entlang der westlichen Grenze von 1252; weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze von 1250 bis zum nordöstlichen Eckpunkt von 1243, von dort in südlicher Richtung an der Ostgrenze von 1243 und 1243/2; nun entlang der Nordgrenze des Weges Plan-Nr. 1222 in östlicher Richtung, dann den Weg kreuzend und in südöstlicher Richtung an der südwestlichen Grenze der Plan-Nr. 1190 entlang, weiter in östlicher Richtung an der Nordgrenze des Grundstücks 1182; der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Plan-Nr. 1203, der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Plan-Nr. 1177/6 entlang und der

südwestlichen Grenze von 1161 folgend. In westlicher Richtung an der nordwestlichen Grenze von 1152/4 und in südlicher Richtung der Westgrenze von 1152/5 bis zum Weg Plan-Nr. 1117/2; der nordwestlichen Grenze folgend bis zum südlichen Eckpunkt von 1173, dort den Weg überquerend und an der südöstlichen Grenze von 1469 entlang, die Blümeltalstraße Plan-Nr. 1474 kreuzend, und an ihr bis zum Blümelbach in südöstlicher Richtung entlang, ohne den Blümelbach zu überqueren, den Uferverlauf des Blümelbachs entlang bis zum nördlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 2689, dann der östlichen und südöstlichen Grenze von 2689 bis zum Grundstück 2690 folgend und der nordöstlichen und der südöstlichen Grenze von Plan-Nr. 2690 folgend; entlang der östlichen Grenze von 2692/2 bis zur nördlichen Grenze der Plan-Nr. 3031, dieser in östlicher Richtung folgend; weiter verlaufend an der östlichen Grenze von 3031, 3029, 3026, 3026/2, 3020, 3021, 3012, 3011, 3007, 3006, 3005/2, 3005; der südöstlichen Grenze von 3005 entlang, der südwestlichen Grenze von 3005, 3005/2 und 3006 bis zum Grenzpunkt 3079, 3079/2, der auf der Südwestgrenze von 3006 liegt, folgend; weiter an der südöstlichen und südwestlichen Grenze von 3079 bis zu dem auf der letztgenannten Grenze liegenden gemeinsamen Grenzpunkt von 3077, 3072/4 entlang, dann auf der nördlichen Grenze von 3077 weiter; nach Kreuzen der Straße 3109/1 in westlicher Richtung der nordwestlichen Grenze des Weges 3056/2 und der südöstlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 3054 folgend; in südlicher Richtung entlang des Grundstückes 3053, die Straße 3166/5 kreuzend, weiter in südlicher Richtung entlang der Plan-Nrn. 3572, 3573, 3559, 3563; der weitere Verlauf führt entlang der Südgrenze von 3563 und 3577, kreuzt in gerader Verlängerung den Weg 3583, entlang an dessen Westgrenze in nördlicher Richtung bis zum Grenzpunkt von 3593/3 und 3594, der auf der Westgrenze von Plan-Nr. 3583 liegt; nun der südlichen Grenze von 3594 folgend, dann in nördlicher Richtung an der östlichen Grundstücksgrenze der Plan-Nrn. 3594, 3595, 3596, 3597, 3597/2, 3597/3, 3598, 3599, 3600, 3600/2, 3600/3, 3601, 3602, 3603, 3603/2, 3609, 3610, 3611, 3612 entlang, dann vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes 3612 den Weg 3660 querend, südwärts der Ostgrenze von 3617, südwestwärts der Ostgrenze von 3617 und nordwestwärts der Südwestgrenze von 3617 führend. Weiter folgt die Landschaftsschutzgebiets-Grenze der südöstlichen Grenze von 3624, und der südwestlichen Grenze von 3624; entlang der nordwestlichen Grenze von 3626 und 3627, der Westgrenze von 3628, 3648/1, 3648/2 und in östlicher Richtung entlang der Südgrenze von 3648/2; der westlichen Grenze von 3650 und von 3675 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 801, der auf der Grenze von Plan-Nr. 3675 liegt, folgend; weiter entlang der südlichen Grenze von 801, den Graben 804/1 querend, entlang der südwestlichen Grenze von 804/1 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt 804/1 und 780; der südöstlichen Grenze von Plan-Nr. 780 in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Eckpunkt von 803 und 804 folgend, dann weiter an der gemeinsamen Grenze von 803 und 804, 803 und 806 und 803 und 807, den Graben 780 überquerend; in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Weges 775, diesen auf Höhe des Grenzpunktes von 786 und 789, der auf der Westgrenze des Weges liegt, querend, und weiter in westlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze von 786 und 789 und, nach Überquerung des Weges 687, entlang der südlichen und westlichen Grenze von Plan-Nr. 787; an der Einmündung des Weges 788 in den Weg 661 in östlicher Richtung der nördlichen Grenze von 787 bis auf Höhe des südlichen gemeinsamen Eckpunktes von 712 und 713 folgend, dort den Weg 788 querend und weiter entlang der westlichen Grenze von 712, entlang der gemeinsamen Grenze von 712 und 714 (Weg) bis zum

Wegende, von dort in nördlicher Richtung der östlichen Grenze der PlanNrn. 705, 703, 702/1, 702/2, weiter der nördlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 702/2 bis zum Weg Plan-Nr. 661; im weiteren diesem erst in nördlicher, dann in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt 672, 673 und 661 folgend, den westlichen Teil der Plan-Nr. 673 bis zum südlichen Eckpunkt von 2170/1 bis zum Weg Plan-Nr. 2146 umfahrend; entlang des Weges 2146 bis auf Höhe des Schnittpunktes 2208, 2210 und 2146, dort 2146 querend, und der südöstlichen Grenze von 2208 folgend; im weiteren folgt die Landschaftsschutzgebiets-Grenze der nordöstlichen Grenze von 2210 in südöstlicher Richtung, dann der südöstlichen Grenze von 2200 in nordöstlicher Richtung und der nordöstlichen Grenze von 220 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Plan-Nrn. 2200, 2270 und 2275; weiter entlang der nordwestlichen Grenze von 2270 bis zum Weg 2288, diesem in südöstlicher Richtung bis auf die Höhe des Schnittpunktes der Grundstücke 2288, 2300 und 2305 folgend, ihn dort querend und weiter entlang der südöstlichen Grenze von 2300 und 2311 bis zum Weg 2287; diesem in südöstlicher Richtung bis zu seinem Ende folgend und dann in nördlicher Richtung entlang der Plan-Nr. 2335 vom nordöstlichen Eckpunkt von 2335 zum Schnittpunkt der Plan-Nrn. 2341, 2358 und 2360 den Weg Plan-Nr. 2341 querend; nun weiter entlang der südöstlichen Grenze von 2358 in nordöstlicher Richtung; der weitere Verlauf führt in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze von 2358 und 2355 bis zum südwestlichen Eckpunkt von 2410, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze von 2410, 2407/2 und 2407 und in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze von 2406/2 und von 2398 bis zum Weg 2905; diesem erst in südöstlicher, dann in nordöstlicher bis nordwestlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Plan-Nr. 2930 folgend; weiter entlang der südöstlichen, der südwestlichen und der nordwestlichen Grenze von Plan-Nr. 2920 bis zum Schnittpunkt 2870, 2920 und 2836; von dort der gemeinsamen Grenze von 2836 und 2870 bis zum Eckpunkt 2836, 2870 und 2828 folgend; weiter entlang der südlichen und südwestlichen Grenze von 2828 bis zum Schnittpunkt der Plan-Nrn. 2828, 2502 und 2504; entlang der nordwestlichen Grenze von 2502, den Weg 2518 querend, die südwestliche Grenze des Weges 2518 in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Plan-Nrn. 2518, 2519/2 und 2520 entlang; weiter der nordwestlichen Grenze 2520 und 2640 folgend, den Weg 2649/1 querend und diesen in südöstlicher Richtung bis zum Eckpunkt 2683, 2649/1 (Weg) und 700 (Weg); letzterem bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Flurstück-Nr. 2685 folgend, von dort entlang der nordöstlichen Grenze der Plan-Nrn. 2685 und 2710, dann entlang der nordwestlichen Grenze von 2710 bis zum Schnittpunkt 2710, 1130 und 1125, entlang der nordöstlichen Grenze von 1125; in südwestlicher Richtung entlang der Grenze von 1120 bis zum Weg Plan-Nr. 1122, diesem in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Nr. 407/1 folgend; nun entlang des Weges 407/1 bis auf die Höhe des Schnittpunktes 407/1, 1092 und 1050, dort 407/1 überquerend und entlang der nord- bis nordwestlichen Grenze von 1050 bis zum Weg 1010, diesem in südöstlicher Richtung folgend und ihn auf Höhe des angrenzenden gemeinsamen Eckpunktes von 1000 und 1005 querend; im weiteren entlang der gemeinsamen Grenze von 1000 und 1005 verlaufend, dann den östlichen Teil des Grundstücks Nr. 960 bis auf die Höhe des an den Weg 967 angrenzenden gemeinsamen Eckpunktes von 380 und 400 umfahrend, dort den Weg 967 querend und der südöstlichen und südlichen Grenze von Plan-Nr. 380 folgend; weiter entlang des Weges 332 in nordöstlicher Richtung, diesen auf der Höhe des an den Weg angrenzenden gemeinsamen Eckpunktes der Grundstücke

370 und 378 kreuzend, entlang der gemeinsamen Grenze von 370 und 378 verlaufend, in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze von 365 und in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze von 324 bis zum Weg 323 und diesen querend; nun in südlicher Richtung 323 folgend bis zum Weg Plan-Nr. 332; von hier entlang der östlichen Grenze der Plan-Nrn. 294, 295, 297/1, 296 bis 305 und 283/1, entlang der nordwestlichen Grenze der Plan-Nrn. 283, 269, 255, 256, 264/1 und 232 bis zum gemeinsamen Eckpunkt von 237 und 238, der auf der Grenze von 232 liegt; der weitere Verlauf führt entlang der südlichen Grenze von 238, 1543 und 1541, entlang der Westgrenze von 1546/1 in südlicher Richtung bis auf die Höhe des südöstlichen Eckpunktes von Plan-Nr. 1546, dort die Plan-Nr. 1330/3 (K 6) querend; im weiteren der Südgrenze von 1546 und dann der östlichen Grenze von 1498, 1500, 1505, 1470 und 1430 folgend. In nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze von 1372, im weiteren entlang der südwestlichen Grenze der Plan-Nrn. 1355 und 1331 in nordwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Eckpunkt der Grundstücke 1331, 1392, 1390 und 1380; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Plan-Nr. 1331, dann in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze von 1331, den Weg 1419 querend, und nun entlang der südöstlichen Grenze von 701 bis zum Weg Plan-Nr. 698, und diesem von seinem westlichen Eckpunkt aus folgend bis an das Wegende; nun der südöstlichen Grenze von Plan-Nr. 657 (Sommerkopf) und der südöstlichen und südwestlichen Grenze von Nr. 586/4 (Nickelacker) bis zum Weg Plan-Nr. 434 folgend; der weitere Verlauf führt entlang der nördlichen bzw. nordwestlichen Wegseite von Plan-Nr. 434 und vom Weg Plan-Nr. 242, der direkt an 434 anschließt, bis zum Wegende von 242; nun entlang der östlichen Grenze des Weges 237/1 bis zur Straße Plan-Nr. 210, dort zum gemeinsamen Eckpunkt von 229 und 228, der auf der westlichen Grenze von 210 liegt, querend, weiter entlang der südöstlichen Grenze von 229, entlang dem Graben Plan-Nr. 197/1 in südöstlicher Richtung bis auf die Höhe der Einmündung von Plan-Nr. 192, 197/1 dort kreuzend und entlang des westlichen Ufers von 192 bis zur Plan-Nr. 2300 (K 6) führend; im weiteren entlang der K 6 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt K 6, 2695 (Weg) und 2718 (Blümelbach), weiter entlang des Weges 2695 bis zum Anfangspunkt des Weges 2723, letzterem und dem direkt anschließenden Weg 2710 entlang der nordöstlichen Begrenzung bis zur Bundesautobahn A 8 folgend, der weitere Verlauf führt in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Begrenzung der A 8 bis zum Schnittpunkt der PlanNrn. 1074/1, 988/2 und 990/5, dann entlang der nördlichen Grundstücksgrenze von 990/5 bis zum gemeinsamen Eckpunkt von 947 und 946, der auf der Grenze von 990/5 liegt; nun in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Plan-Nrn. 947, 947/2, 948 und 948/2, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze von 941, in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze von 914; im weiteren der nordwestlichen Grenze der Plan-Nrn. 914, 906 und 990/5 folgend, dann entlang der nordöstlichen Grenze von 990/5 bis zum südlichen Eckpunkt der Plan-Nr. 750, nun entlang der westlichen und der nordwestlichen Grenze von 990/1 bis zum gemeinsamen Eckpunkt der Grundstücke 730, 731 und 738/3; im weiteren der südöstlichen Grenze von 731, 734, 735, 628 und 619 entlang, dann in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze von 619; dann der westlichen bis nordwestlichen Grenze von 990/1 bis zum gemeinsamen Eckpunkt der Grundstücke 582, 583 und 571/1 folgend, nun 990/1 querend und entlang der nordöstlichen Grenze von 580/1, 578, 577, 576 und 575 bis zum Ausgangspunkt am Schnittpunkt der Plan-Nrn. 574, 555 und 2803 (Gemarkungsgrenze Höheischweiler/Fehrbach) zurück.

§ 3

Schutzzweck ist

1. Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Blümelstals mit seinen besonders charakteristisch ausgebildeten tief eingeschnittenen Kerbtälern und dem mit den zugehörigen Wiesen und zahlreichen Feldgehölzen begleiteten Fließgewässer im Talgrund,
2. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
3. die Sicherung und Entwicklung dieser Landschaft für die Erholung.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern; ausgenommen
sind Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestaltete, landschaftsangepasste Hochsitze im Wald, an Waldrändern und Feldgehölzen,
2. feste und fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern,
6. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
7. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze
o. ä. Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
9. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern,
10. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
13. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,

14. auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an den Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
 15. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände, Felsen oder Trockenrasen zu beseitigen oder zu beschädigen,
 16. Wald zu roden,
 17. Flächen erstmals aufzuforsten,
 18. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
 19. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 20. Grünland in Ackerland umzuwandeln.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Waldwirtschaft; die Errichtung herkömmlicher Weidezäune und -tränken,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
 3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone I, von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
 4. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Gewässer und Gräben außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere (vom 1. März bis zum 1. Juli eines jeden Jahres), ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe,

5. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf andern als hierfür zugelassenen Plätze lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet,

18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Grünland in Ackerland umwandelt.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 2. September 1986

- 553 - 201 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Dr. Schädler